

Familien- und Erbrecht

Vertiefung

Fall 3

Die 1986 geborene K entstammt der geschiedenen Ehe von M und F. M, der seit der Trennung von F zunächst von Arbeitslosengeld und später von Arbeitslosenhilfe lebte, war durch Versäumnisurteil vom 9.7.1999 verurteilt worden, für K monatlich Kindesunterhalt von 341 DM zu zahlen. Eine Vollstreckung aus diesem Titel war nicht erfolgversprechend, da M über kein vollstreckungsfähiges Vermögen verfügte. F, deren Eltern verstorben sind, bezieht Leistungen der Sozialhilfe.

Der 1932 geborene O und seine 1934 geborene Frau sind Rentner und die Großeltern von K. Die Rente des O betrug bis zum 30.6.2000 monatlich 2.092,55 DM. Die Rente der Ehefrau belief sich bis zum 30.6.2000 auf monatlich 1.284,20 DM und seit dem 1.7.2000 auf monatlich 1.314 DM. Bis zum 31.7.2000 wohnten die Großeltern in einem eigenen Haus. Für zwei zur Modernisierung des Hauses aufgenommenen Darlehen hatten sie monatlich Raten von 69,50 DM und 68,13 DM zu zahlen. Seit dem 1.8.2000 leben die Großeltern in einer anderen Stadt. Für die dortige Wohnung hatten sie im Jahre 2000 einen monatlichen Mietzins von insgesamt 810 DM zu entrichten.

K verlangt jetzt für die Zeit ab dem 1.2.2000 bis zum 31.7.2000, dem Beginn eines Ausbildungsverhältnisses, monatlichen Unterhalt von O. Zu Recht?

(BGH FamRZ 2006, 26 ff. m. Anm. v. Duderstadt = FF 2006, 49 ff. m. Anm. v. Luthin; OLG Hamm FamRZ 2005, 57 f.
zum Elternunterhalt: BGH FamRZ 2004, 366 ff.; 370 ff.; 443 ff.; FamRZ 2003, 860 ff.; 1179 ff.; 1836 ff.; FamRZ 2002, 1698 ff.)